

Dossier zum Thema Ethnic Profiling

„Ethnic Profiling“ hat in der jüngeren Vergangenheit vermehrt mediale Aufmerksamkeit erhalten. Der Fall des Verwaltungsgerichtes Koblenz, in dem der Richter „Ethnic Profiling“ als ein zulässiges Mittel der Polizeiarbeit anerkennt, hat bei Verbänden großes Unverständnis hervorgerufen. Im Folgenden wird das Phänomen „Ethnic Profiling“ und seine Auswirkungen auf Betroffene und die Gesellschaft beleuchtet. Sie werden Informationen zur Gesetzeslage in Deutschland und zur Situation im europäischen Ausland finden. Außerdem bieten wir Ihnen Hinweise zu Studien und weiterführenden Links im Themenbereich an.

Definition

„Ethnic Profiling“ ist eine Form des institutionalisierten Rassismus und beschreibt die diskriminierende Verwendung von Zuschreibungen (wie Hautfarbe, ethnische/ religiöse Zugehörigkeit, Herkunft oder Sprache) als Grundlage für Identitätskontrollen und Durchsuchungen ohne konkretes Indiz, durch die Polizei.

Urteil des VG Koblenz

Seit dem Frühjahr 2012 begleitet das BUG die Klage eines jungen Schwarzen Deutschen, der von der Polizei aufgrund seiner Hautfarbe einer Personenkontrolle unterzogen wurde, mit Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Der junge Mann war im Regionalexpress auf der Strecke Kassel-Frankfurt a. M. von der Bundespolizei kontrolliert worden. Der Kläger wurde als Einziger dazu aufgefordert seine Papiere vorzulegen. Zuvor war er schon mehrere Male als einzige Person im Waggon einer solchen Personenkontrolle unterzogen worden. Er verweigerte aufgrund dessen seinen Ausweis vorzulegen. Ohne die Personenkontrolle zu begründen, forderten die Beamten der Bundespolizei den jungen Mann mehrer Male auf sich auszuweisen. Vielmehr äußerte er, dass ihn ein solches Auftreten der Bundespolizei an SS Methoden erinnere. Daraufhin musste der junge Mann den Zug verlassen mit auf das nächste Polizeirevier genommen. Dort wurde sein Rucksack durchsucht und ein Ausweisdokument gefunden. Aufgrund seiner Äußerung fühlte sich ein Beamter beleidigt und erstattete Strafanzeige. Zunächst wurde der Betroffene in erster Instanz der Beamtenbeleidigung schuldig gesprochen, jedoch wurde er in der zweiten Instanz des

Strafverfahrens freigesprochen. Im Verlauf dieser Verhandlung stellte sich heraus, dass die Bundespolizeibeamten den Betroffenen einzig aufgrund seiner schwarzen Hautfarbe kontrolliert hatten. Dies wiederum führte dazu, dass der Betroffene seinerseits zivilrechtliche Schritte gegen die Bundespolizei und die von ihr auf ‚Ethnic Profiling‘ beruhenden Personenkontrollen eingereichte. Das Urteil (5 K 1026/11.KO) wies die Klage gegen die Bundespolizei zurück, da die Richter die Personenkontrolle als berechtigt ansahen. Die Polizei habe das Recht auch verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchzuführen. Hier dürfe, so das Urteil, auch nach dem äußeren Erscheinungsbild vorgegangen werden.

Dieses Urteil sorgte bundesweit für Aufmerksamkeit, da dieses Phänomen das erste Mal Gegenstand einer Klage wurde

Reaktionen auf das Urteil

Christine Lüders, die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) warnte nach dem Urteil vor einer Stigmatisierung der Opfer, da unbescholtene Bürger in Zusammenhang mit kriminellen Verhalten gebracht würden. Des Weiteren rief sie dazu auf, den Schengener Grenzkodex und den in ihm enthaltenen Antidiskriminierungsanspruch nicht nur in unmittelbarer Grenznähe zu achten. Vertreter der Zivilgesellschaft zeigten sich ebenfalls besorgt. Die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) und weitere NGOs haben eine Online Petition eröffnet, um diese dem Bundestag vorzulegen. In mehreren deutschen Großstädten (u.a. Berlin, Frankfurt a.M. und München) wurden an Bahnhöfen sogenannte "Flashmobs" zur Sichtbarmachung von "Ethnic Profiling" durchgeführt.

Die Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht

Die circa fünfstündige Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht Koblenz hat am 29.10.2012 zu einem Anerkenntnis der unrechtmäßigen Personenkontrolle des Klägers geführt. Die Bundespolizei hat sich förmlich beim Kläger für diese Praxis entschuldigt. **Außerdem haben die Richter/ innen deutlich gemacht, dass eine Personenkontrolle ausschließlich aufgrund der 'Hautfarbe' gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes Artikel 3 Absatz 3 verstößt.** Sobald das Protokoll der Gerichtsverhandlung zugänglich ist, werden wir dies veröffentlichen.

Für die zweitinstanzliche Verhandlung hat das BUG einen Amicus Curiae (Rechtsgutachten einer dritten Partei) zur Verfassungswidrigkeit des erstinstanzlichen Urteils vorgelegt. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine Stellungnahme bei Gericht vorgelegt.

Was ist 'Ethnic Profiling'?

Erstellung von Täterprofilen als Teil von Polizeiarbeit

Die Erstellung von Profilen ist grundsätzlich ein legitimes Mittel der Prävention und Ermittlungsarbeit der Polizei. Hier bilden das Erscheinungsbild, bzw. unveränderliche Eigenschaften wie Herkunft, Sprache oder Hautfarbe des (möglichen) Täters, als auch veränderliche Eigenschaften, wie das Verhalten eine zentrale Rolle. ‚Profiling‘ muss allerdings von Grundsätzen der Unschuldsvermutung und der Unparteilichkeit geleitet sein, um rechtsstaatlichen Ansprüchen zu genügen. Die Indikatoren für die Erstellung von Verdächtigen- und Täterprofilen müssen daher auf Beweisen bezüglich einer bestimmten Tat oder ausreichenden Hinweisen hierzu beruhen. Basiert das ‚Profiling‘ allerdings nicht auf fundierten Annahmen, sondern nur auf unveränderlichen Eigenschaften wie der Hautfarbe oder dem vermeintlichen Migrationshintergrund, stellt dies eine Form von Diskriminierung dar. Man spricht dann entweder von ‚Ethnic Profiling‘ oder ‚Racial Profiling‘. Diese sind Synonyme und werden im Dossier verwendet, da es keine zufriedenstellende Terminologie in der deutschen Sprache gibt.

‚Ethnic Profiling‘ in der Polizeiarbeit

Die Bundes- beziehungsweise Landespolizei hat die Befugnis Personalien festzustellen, Fahrzeuge anzuhalten und zu durchsuchen, Massenkontrollen durchzuführen, Verhaftungen und Inhaftierungen vorzunehmen und gezielte Datensuche und andere Überwachungsmaßnahmen zu tätigen. Hierbei werden gezielt oder prophylaktisch ‚Profiling‘ Methoden eingesetzt, die mitunter nur auf ethnischen und/oder religiösen Zuschreibungen basieren und somit überproportional Angehörige von Minderheiten betreffen. Dies widerspricht den rechtlichen Grundlagen zur Gleichbehandlung. Diese Form von Zuschreibung schließt von vorhandenen unveränderlichen Eigenschaften auf ein konkretes Täterprofil. Dies führt zu illegitimen Stereotypisierungen und Verallgemeinerungen, die Menschen mit diesen unveränderlichen Merkmalen eine prinzipielle Affinität zu bestimmten Straftaten unterstellt. Eine mangelnde Kommunikation von Seiten der Polizei scheint die Problemlage noch zu verstärken. Betroffene fühlen sich bloßgestellt, schutzlos und als Kriminelle stigmatisiert. Das Gefühl der Ausgrenzung ist bei Betroffenen, die in ihrem Heimatland als ‚Fremde‘ eingestuft werden, besonders ausgeprägt. Dies läuft einer kooperativen Zusammenarbeit in der Kriminalitätsbekämpfung von Angehörigen ethnischer Minderheiten und der Polizei entgegen. Bei Angehörigen von ethnischen Minderheiten mag dies mitunter auch zur Abkapselung gegenüber der Mehrheitsbevölkerung führen.

Rassistische Tendenzen innerhalb der Mehrheitsbevölkerung werden durch ‚Ethnic Profiling‘ möglicherweise verstärkt, da suggeriert wird, Mitglieder von Minderheiten seien aufgrund von häufigen Kontrollen auch krimineller. Darüber hinaus kann ein überhöhtes ‚Profiling‘ im Bereich Ausländerkriminalität, wie im Falle der NSU Morde, viele Jahre davon ablenken, dass es sich hierbei um rassistisch motivierte Verbrechen von Rechtsextremisten handelte.

Wie bereits erwähnt wird ‚Profiling‘ nicht generell in Frage gestellt. Jedoch muss es eine solide Grundlage und ausreichende Beweismittel geben, um ethnische Kategorisierungen zu rechtfertigen. ‚Ethnic Profiling‘ in der Prävention von Straftaten stellt ein unangemessenes Mittel der Polizeiarbeit dar. Um dem entgegen zu wirken ist es unerlässlich, ethnische und/oder religiöse Zuschreibung einer Person nicht als einziges oder ausschlaggebendes Merkmal für eine Polizeikontrolle einzusetzen.

‚Ethnic Profiling in Deutschland

‚Ethnic Profiling‘ wurde in den 90er Jahren in den Vereinigten Staaten als Phänomen benannt, wo unverhältnismäßig viele Verkehrskontrollen bei ‚nicht-weissen‘ Autofahrern vorgenommen wurden. Im Zuge der Terrorbekämpfung nach den Anschlägen vom 11. September verlagerten sich ‚Ethnic Profiling‘ Maßnahmen von Kriterien der ethnischen Zuschreibung auf religiöse Kategorisierungen und wird seit den Anschlägen in Madrid und London auch vermehrt in Europa eingesetzt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgericht Koblenz hat das Phänomen des ‚Ethnic Profiling‘ in die öffentliche Debatte gerückt. Zwar gibt es in Deutschland einen allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und ein spezifisches Diskriminierungsschutzgesetz, allerdings bieten diese bislang keinen Schutz vor ‚Ethnic Profiling‘. Das Bundespolizeigesetz und der Schengenkodex bieten in der Theorie einen Diskriminierungsschutz, der ‚Ethnic Profiling‘ unterbinden soll. Manche Bundesländer greifen auf polizeiliche Eingriffsbefugnisse, die sogenannten Schleierfahndungen zurück, bei denen verdachts- und ereignisunabhängige Personenkontrollen durchgeführt werden können und umgehen so den durch den Schengenkodex garantierten Diskriminierungsschutz. Mehrere Fälle in Deutschland belegen, dass ‚Ethnic Profiling‘ tatsächlich häufig angewendet wird.

Gesetzeslage in Deutschland

In Deutschland gibt es einen mehrdimensionalen Diskriminierungsschutz, bestehend aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, dem Grundgesetz, europäischen Vorgaben und der aus ihnen resultierenden nationalen Gesetzgebung.

Das deutsche Grundgesetz gewährt mit Artikel 3 und dem darin enthaltenen Gleichheitsgrundsatz, einen allgemeinen Diskriminierungsschutz. Der verfassungsrechtliche Diskriminierungsschutz in Artikel 3 Absatz 2 und 3 stellt ein rechtsstaatliches Prinzip dar und gilt in allen Rechtsbereichen. Er wirkt vertikal (zwischen Staat und Privatpersonen) sowie horizontal (zwischen Privatpersonen).

Artikel 3 Absatz 3 GG

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Darüber hinaus bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹, welches auf Grundlage der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien umfassenden Diskriminierungsschutz. Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechtes, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung sind verboten. ‚Ethnic Profiling‘ als Tatbestand ist jedoch nicht dezidiert aufgeführt.

Das BUG propagiert daher im Rahmen einer AGG Novellierung ‚Ethnic Profiling‘ als eigenständigen Tatbestand in § 3 AGG einzufügen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Der europäische ‚Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen‘, besser bekannt als ‚Schengener Grenzkodex‘², ist eine Verordnung die bestimmt wann, wo und wie die EU Außengrenzen überschritten werden dürfen und wann Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten des Schengenraumes wieder eingeführt werden. Zwar darf die Polizei Personenkontrollen als Mittel der Strafverfolgung einsetzen. Die Mitgliedsländer sind dazu befugt nach eigenem Ermessen eine Personalausweispflicht einzuführen. Diese muss allerdings den Gleichheitsgrundsatz wahren.

Das Schengen Durchführungsübereinkommen trat 1993 in Kraft und hat den Anspruch durch Abschaffung der Binnengrenzkontrollen einen einheitlichen Raum der Sicherheit und des Rechts zu gestalten. Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens verpflichtet Grenzschutzbeamte Kontrollen nach Grundsätzen der Gleichbehandlung durchzuführen.

Auf Bundesebene regelt das Bundespolizeigesetz³ die Aufgaben und Rechtsstellung der Bundespolizei. Gemäß §§22 und 23 ist die Bundespolizei dazu ermächtigt, zur Abwehr unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet verdachtsunabhängige Kontrollen auf Flughäfen, Bahnhöfen, in Zügen und im Grenzgebiet (bis zu einer Tiefe von 30 km) durchzuführen. Auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 17/6778)⁴ von Bündnis 90/Die Grünen, von August 2011, äußerte die Bundesregierung, dass unterschiedliche Behandlungen von Personen nicht mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat vereinbar sind und spricht sich somit ausdrücklich gegen ‚Ethnic Profiling‘ im Kontext bundespolizeilicher Ermittlungen aus. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz stellte die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eine weitere Kleine Anfrage (Drucksache 17/10007)⁵ in der die Bundesregierung ihre frühere Einschätzung relativierte. Sie befürwortet nun, dass die Bundespolizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse polizeiliche Erfahrungswerte und aktuelle Lageerkenntnisse heranziehen kann. Mit dieser Aussage folgt die Bundesregierung der Argumentation der Koblenzer Richter, dass Personenkontrollen basierend auf äußeren Merkmalen zulässig seien.

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006R0562:DE:NOT>

³ http://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/BJNR297900994.html

⁴ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/067/1706778>

⁵ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/100/1710007.pdf>

Schleierfahndung und 'Ethnic Profiling'

Mit dem Begriff ‚Schleierfahndungen‘ werden verdachts- und ereignisunabhängige Eingriffsbefugnisse der Länderpolizei beschrieben. Nach dem in Kraft treten des Schengen Abkommen wurden ‚Schleierfahndungen‘ auf Länderebene eingeführt, um den Wegfall der Grenzkontrollen zu kompensieren. Bayern war 1995 das erste Bundesland, das Schleierfahndungen nutzte. Bis heute wird diese Ermittlungstaktik noch in vielen Bundesländern angewandt, vorsätzlich mit dem polizeilichen Motiv Ausländerkriminalität (illegale Einwanderung, Verstöße gegen asylrechtliche Bestimmungen) und Drogenschmuggel in den Grenzgebieten zu bekämpfen.

Schleierfahndung nutzt ‚Ethnic Profiling‘ indirekt, da die individuelle polizeiliche Bewertung einer verdächtigen Person großen Spielraum einräumt, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegen muss.

Fälle von 'Ethnic Profiling' in Deutschland

Bislang gibt es in Deutschland zu "Ethnic Profiling" kaum Gerichtspraxis. Der Fall eines jungen Schwarzen Deutschen, der im Zug aufgrund seiner Hautfarbe einer Personenkontrolle unterzogen wurde (*Koblenz Fall, siehe oben*), ist der erste Fall, der das Phänomen "Ethnic Profiling" als solches behandelt.

Verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen im Verlauf von Schleierfahndungen bedienen sich mitunter "Ethnic Profiling", wie ein Urteil des Augsburger Verwaltungsgerichts zeigt.

Nach den Anschlägen des 11. September führten die Landespolizeibehörden in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt erneut Rasterfahndungen ein. Diese nutzen "Ethnic Profiling" um gezielt nach muslimischen Männern zu fänden.

Urteil des VG Augsburg

Der Fall der, nach einem Urteil⁶ des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, vom Verwaltungsgericht Augsburg entschieden wurde, dokumentiert "Ethnic Profiling" im Rahmen von Schleierfahndungen. Der Kläger, ein zugelassener Rechtsanwalt, wurde durch die Autobahnpolizei einer verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle unterzogen. Sein älteres Auto und seine Haartracht weisen darauf hin, dass sie Anlass für die Kontrolle waren. Die Polizisten, verlangten seinen Führerschein und Fahrzeugpapiere und durchsuchten anschließend ohne Zustimmung des Klägers den Innenraum des Pkws. Trotz der Kenntnis, dass der Betroffene ein zugelassener Anwalt war, beendeten sie die Durchsuchung nicht, sondern weiteten diese noch zusätzlich auf seinen Aktenkoffer aus. Das Verwaltungsgericht Augsburg urteilte dass ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Berufes des Kontrollierten die Voraussetzungen für eine Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr nicht mehr gegeben war.

⁶ http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/VerfGH-Muenchen_69-VI-04.pdf

Urteil zu Rasterfahndung

In Erwiderung auf die Anschläge vom 11. September führte die deutsche Polizei im Rahmen ihres Terrorabwehrprogramms Rasterfahndungen durch um sogenannte "Schläfer" zu enttarnen. Diese Fahndungsmethode nutzte eine elektronische Datenverarbeitung, um einen automatisierten Datenabgleich vorzunehmen. Allein zwischen 2001 und 2003 wurden die persönlichen Daten von 200.000 – 300.000 Personen gespeichert und ausgewertet. Etwa 32.000 muslimische Männer fielen unter das erstellte Verdächtigenprofil. Dies war aus den Kriterien männlich, Alter 18-40 Jahre, (ehemaliger) Student, islamischer Religionszugehörigkeit und ihrem Geburtsland zusammengestellt. Ein aus Marokko stammender Student reichte Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung einer präventiven polizeilichen Rasterfahndung ein. Er zweifelte am Vorliegen einer konkreten Gefahr, welche die Rasterfahndung rechtfertigen könnte und betrachtete diese als einen schwerwiegenden Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesverfassungsgericht gab dem Beschwerdeführer recht und urteilte⁷, dass Rasterfahndungen nur noch im Rahmen einer konkreten Gefahr, für hochrangige Rechtsgüter, wie dem Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Das Bundesverfassungsgericht sah die Rechtmäßigkeit von Rasterfahndungen nur dann gegeben, wenn in einem konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestünde, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für eben diese hochrangigen Rechtsgüter eintreten würde.

"[...] die Tatsache einer nach bestimmten Kriterien durchgeführten Rasterfahndung als solche [kann, wenn sie bekannt wird] Vorurteile reproduzieren und die betroffenen Bevölkerungsgruppen in der öffentlichen Wahrnehmung stigmatisieren."

*Bundesverfassungsgericht - I
BvR 518/02 -*

'Ethnic Profiling' in der EU

'Ethnic Profiling' ist ein Phänomen, das auch in anderen europäischen Ländern präsent ist. Da zu Personenkontrollen, die aufgrund der ethnischen Zuschreibung vorgenommen wurden, keine Statistiken bestehen, lässt sich der Umfang des Phänomens in Europa nur schwer beschreiben. Großbritannien ist das einzige Land, das systematisch die Gründe für eine Personenkontrolle erfasst. Auch in Frankreich werden diskriminierende Polizeikontrollen durchgeführt. Spanien weitete seine Polizeikontrollen nach den Terroranschlägen in Madrid aus und nutzt 'Ethnic Profiling' Maßnahmen in erster Linie, um die illegale Einreise ins Land zu unterbinden.

Großbritannien

Von allen 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ist das Vereinigte Königreich, das einzige Land in dem – bisher - systematisch Daten über die ethnische Zugehörigkeit

⁷ Urteil: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060404_1bvr051802.html
Pressemitteilung: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg06-040.html>

beziehungsweise die ethnische Zuschreibung der von Polizeikontrollen Betroffenen, erfaßt wurden. Section 60 Criminal Justice and Public Order Act 1994⁸, erlaubt der Polizei sogenannte stop-and-search Maßnahmen durchzuführen. Die London Metropolitan Police erläutert auf ihrer Webseite⁹ ihr Vorgehen bei stop-and-search Aktionen. Demnach dürfen Polizeibeamte Verdächtige jeder Zeit anhalten und ihre Kleidung sowie Gegenstände die sie bei sich tragen fest durchsuchen. Die stop-and-search Aktionen sind räumlich nicht begrenzt und können an öffentlichen Orten, sowie sämtlichen Orten, sollte die Polizei vermuten, dass der Verdächtige in eine Straftat verwickelt ist.

Inzwischen steht es den Betroffenen von ‚stop-and-search‘ Maßnahmen frei ihre *selbstbestimmte Ethnizität* zu Protokoll zu geben, was dazu führt, dass es auch in Großbritannien schwieriger wird zu dokumentieren, wie viele Kontrollen auf eine ethnische Zuschreibung durch die Polizei zurückzuführen sind. Offiziell werden die Eingriffsbefugnisse der Polizei bei ‚stop-and-search‘ Maßnahmen von Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung geleitet. Hinreichender Verdacht darf nie ausschließlich auf Basis äußerlichen Eigenschaften (wie Hautfarbe, Alter, Kleidung etc. – siehe Police and Criminal Evidence Act)¹⁰, doch sind ‚stop-and-search‘ Maßnahmen nicht frei von ‚Ethnic Profiling‘.

Die Anwendung von "Ethnic Profiling" bei ‚stop-and-search‘ Personenkontrollen hat eine negative Auswirkung auf die Betroffenen. Sie war unter anderem der Auslöser für Straßenunruhen in England im Sommer 2011. Die unabhängige Untersuchungskommission *Riots Communities and Victims Panel* kommt in ihrem Bericht¹¹, der die Ursachen der Aufstände erforscht, zu dem Schluss, dass die routinemäßig an Jugendlichen mit ethnischer Zuschreibung durchgeführten ‚stop-and-search‘ Kontrollen eine große Quelle der Unzufriedenheit waren (und noch immer sind) und eine Motivation für die Übergriffe and Polizisten während der Unruhen waren.

Frankreich

Im Oktober 2005 versteckten sich zwei junge Franzosen auf der Flucht vor einer Personenkontrolle in einem Umspannungshäuschen und wurden durch Stromschläge tödlich getroffen. In der Folge dieses Vorfalls kam es zu gewalttätigen Unruhen in den Pariser Vorstädten und anderen französischen Städten. Nicht nur die soziale Ausgrenzung von französischen Jugendlichen mit Migrationsgeschichte, sondern auch ein sichtbarer struktureller Rassismus - wie überproportionale Personenkontrollen von Schwarzen oder arabischen Jugendlichen - provozierte die Unruhen.

In Frankreich sind Personenkontrollen, die sich ausschließlich oder überwiegend auf äußere Merkmale stützen, durch den französischen Polizeikodex¹² verboten. Dennoch sind Identitätskontrollen von jungen, französischen Männern mit ethnischer

⁸ <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1994/33/contents>

⁹ http://www.met.police.uk/stopandsearch/what_is.htm

¹⁰ <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/60/contents>

¹¹ <http://riotspanel.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2012/04/Interim-report-5-Days-in-August.pdf>

¹² http://www.interieur.gouv.fr/misill/sections/a_1_interieur/la_police_nationale/deontologie/code

[deontologie/](http://www.interieur.gouv.fr/misill/sections/a_1_interieur/la_police_nationale/deontologie/)

Zuschreibung an der Tagesordnung. Eine Studie¹³ der Open Society Justice Initiative in Zusammenarbeit mit dem französischen Zentrum für wissenschaftliche Recherche, besagt, dass an Pariser Bahnhöfen und Verkehrsknotenpunkten Jugendliche mit arabischem Hintergrund 7,5 mal und Schwarze Franzosen 6 mal so häufig wie Weiße Franzosen, Personenkontrollen ausgesetzt sind. Unter den Betroffenen dieser Polizeikontrollen sind immer öfter auch Kinder – meist Jungs - die nicht älter sind als 13 Jahre. Die Studie¹⁴ von Human Rights Watch zeigt auf, dass die Betroffenen in aller Öffentlichkeit bloßgestellt und mit kriminellm Verhalten in Verbindung gebracht werden. Mitunter werden sie auch rassistisch beleidigt und beschimpft. Durch die Vernetzung der Betroffenen konnte ein erhöhtes öffentliches Bewusstsein hergestellt werden Über eine Webseite¹⁵ können Betroffene ihre Erfahrungen austauschen und ihren Fall registrieren.

Spanien

2009 entschied der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, im Fall Rosalind Williams Lecraft v. Spanien¹⁶, dass 'Ethnic Profiling' kein zulässiges Mittel der Polizeiarbeit darstellt.

Der Fall ereignete sich schon 1992, als die schwarze Spanierin Rosalind Williams Lecraft von Polizeibeamten an einem Bahnhof angehalten und – allein aufgrund ihrer Hautfarbe - einer Personenkontrolle unterzogen wurde. Die Betroffene fühlte sich diskriminiert und öffentlich bloßgestellt. Sie entschied sich gegen das Vorgehen der Polizei zur Wehr zu setzen. Ihr Weg durch die spanischen Instanzen dauerte neun Jahre, bis 2001 das spanische Verfassungsgericht entschied, dass sich die Polizei bei Durchführung ihrer Befugnisse auf körperliche oder ethnische Eigenschaften beziehen dürfe. Es zog somit die Schlussfolgerung, dass 'nicht weiße' Menschen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit 'nicht spanisch' beziehungsweise Ausländer seien. Mit Hilfe von NGOs legte Williams eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen vor und verwies unter anderem auf eine Verletzung des Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte. 2009 stimmte der Menschenrechtsausschuss der Klägerin zu und lehnte die Argumentation Spaniens ab. Er entschied, dass man von körperlichen und ethnischen Eigenschaften nicht auf einen illegalen Aufenthaltsstaus schließen könne. Der Menschenrechtsausschuss bestätigte zwar, dass Personenkontrollen durchaus ein rechtmäßiges Mittel zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, für Prävention und Kontrolle illegaler Einwanderung sein können, machte aber auch deutlich, dass Formen des 'Ethnic Profiling', nicht rechtmäßig und unvereinbar mit dem Kampf gegen ethnische Diskriminierung und Rassismus seien. Der Menschenrechtsausschuss wies Spanien dazu an seine Gesetze so hingehend zu ändern, dass Polizeibeamten keine diskriminierenden Personenkontrollen durchführen können und ordnete Spanien dazu an sich öffentlich bei der Betroffenen zu entschuldigen. In Folge dessen erhielt Rosalind Williams Lecraft Entschuldigungen im Namen des spanischen Staats in einem persönlichen Treffen mit dem Außenminister und eine weitere schriftliche Entschuldigung durch den

¹³ http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/search_20090630.Web.pdf

¹⁴ <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/france0112ForUpload.pdf>

¹⁵ <http://stoplecontroleaufacies.fr/slcaf/>

¹⁶ http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/Lecraft_v_Spain_Human_Rights_Committee.pdf

Innenminister. Eine angemessene öffentliche Entschuldigung steht allerdings noch aus. Dieser Fall ist bemerkenswert, da der Menschenrechtsausschuss sich zum ersten Mal zu 'Ethnic Profiling' aussprach und damit internationale Rechtspraxis schuf.

Eine in 2011 veröffentlichte Studie¹⁷ von Amnesty International zeigt auf, dass die spanische Polizei noch immer diskriminierende Personenkontrollen durchführt. Ein Paradigmenwechsel hat bislang nicht stattgefunden.

Studien zu 'Ethnic Profiling'

Hier finden Sie Artikel und Meinungen zu dem Urteil des VG Koblenz:

- Antidiskriminierungsstelle des Deutschen Bundes: 'Polizeikontrolle nach der Hautfarbe: Antidiskriminierungsstelle des Bundes warnt vor Stigmatisierung',
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/Racial%20Profiling_20120404.html
- Spiegel Online ‚Reisende dürfen wegen ihrer Hautfarbe kontrolliert werden‘,
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundespolizei-darf-reisende-wegen-auslaendischen-aussehens-kontrollieren-a-824066.html>
- Beitrag von Alexander Klose in der Deutschen Welle: 'Fahndung nach Hautfarbe?',
<http://www.dw.de/fahndung-nach-hautfarbe/a-15845923-1>
- Gemeinsame Pressemitteilung des MRBB und KOP- Berlin 'Racial Profiling' von Koblenzer Gericht als rechtmäßig erklärt',
http://www.migrationsrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=197:kampagne-fuer-opfer-rassistischer-polizeigewalt&catid=4:pressemitteilungen&Itemid=4
- ISD – Initiative Schwarze Menschen in Deutschland: 'Pressemitteilung: Racial Profiling',
http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/racial-profiling.pdf
- Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz Pressemitteilung: Identitätsfeststellung eines Zugreisenden, <http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee689-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=8f40ae69-1515-6317-84b1-f84077fe9e30&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-000000000042>
- TAZ.de: 'Polizeiliche Kontrolle in Zügen: Verdächtige Hautfarbe',
<http://taz.de/Polizeiliche-Kontrollen-in-Zuegen!/90431/>

¹⁷ <http://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/spanien/dok/2011/diskriminierung-polizei/bericht-stop-racism-not-people.-racial-profiling-and-immigration-control-in-spain.-14.-dezember-2011.-45-seiten>

Hier finden Sie weiterführende Links zum Thema 'Ethnic Profiling':

- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP):
'Rassistische Wirklichkeit: VG Koblenz erlaubt polizeiliche Kontrollen nach Hautfarbe', <http://kop-berlin.de/beitrag/rassistische-wirklichkeit-vg-koblenz-erlaubt-polizeiliche-personenkontrollen-nach-hautfarbe>
'Racial Profiling' im Rahmen des institutionalisiertem Rassismus', <http://kop-berlin.de/beitrag/racial-profiling-im-rahmen-von-institutionellem-rassismus-in-deutschland>
'The colour of guilt and innocence - Racial Profiling im Rahmen polizeilicher Personen Kontrolle', <http://kop-berlin.de/beitrag/the-colour-of-guilt-and-innocence-racial-profiling-im-rahmen-polizeilicher-personenkontrollen>
- James A Goldstone, The Guardian, 'Ethnic profiling tarnishes the EU', <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/libertycentral/2009/jun/29/ethnic-profiling-police-europe>

Hier finden Sie Studien zum Thema 'Ethnic Profiling':

- Open Society Justice Initiative, 'The problem of Ethnic Profiling in Europe', <http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/ethnic-profiling-europe-20110505.pdf>
- Open Society Justice Initiative, 'Profiling Minorities - a Study of Stop-and-Search Practices in Paris', http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/search_20090630.Web.pdf
- Midis Studie Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 'Für eine effektivere Polizeiarbeit Diskriminierendes 'Ethnic Profiling' erkennen und vermeiden: ein Handbuch', http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling_DE.pdf
- ENAR, Facsheet 40 – Ethnisches Profiling, http://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/Factsheet-ethnic-profiling-20091001-GER_0.pdf
- Human Rights Watch, 'The Root of Humiliation – Abusive Identity Checks in France', <http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/france0112ForUpload.pdf>
- Amnesty International, 'Stop Racism not People – Racial profiling and Immigration Control in Spain', <http://www.amnesty.ch/de/laender/europazentralasien/spanien/dok/2011/diskriminierung-polizei/bericht-stop-racism-not-people.-racial-profiling-and-immigration-control-in-spain.-14.-dezember-2011.-45-seiten>
- Riots Communities and Victims Panel, '5 Days in August - an Interim Report on the 2011 English Riots', <http://riotspanel.independent.gov.uk/wp-content/uploads/2012/04/Interim-report-5-Days-in-August.pdf>

Auf diesen Webseiten können Sie weitere Informationen zum Themenbereich finden:

- Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP), <http://kop-berlin.de/>
- Reach Out, <http://www.reachoutberlin.de/>
- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD), <http://neu.isdonline.de/>